

GZ 1055.188/0014e-I.2/2000

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz  
über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegs-  
material und das Waffengesetz 1996 geändert  
werden sowie ein Truppenaufenthaltsgesetz  
erlassen wird; Begutachtung

Wien, am 18. September 2000

Zu do. Zl. 76.041/56-III/2/00/GR  
vom 4. September 2000

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Zu dem mit oz. Zl. übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes beeht sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf bedarf noch der genauen sprachlichen Anpassung der gleichgelagerten Bestimmungen des § 3 Abs. 1a Z. 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (KMG) und des § 2 Truppenaufenthaltsgesetz, wobei die KMG-Bestimmung an jene im Truppenaufenthaltsgesetz angeglichen werden sollte. § 3 Abs. 1a Z. 4 KMG sollte daher lauten:

4. sonstige Friedensoperationen entsprechend den Grundsätzen **der Satzung** der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen **einer internationalen Organisation**.

Im Anschluss an diese Ziffer muss das Wort „durchzuführen“ abgesetzt stehen, da es sich auf die Z. 1 – 4 bezieht.

In § 9 Abs. 2 KMG muß es „**Libysch**-Arabische ...“ heißen.

Im letzten Satz von § 1 Abs. 1 sollte es „luftfahrtrechtliche“ statt „luftfahrtsrechtliche“ heißen.

Um eindeutig klarzustellen – was ja auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt (vgl. insb. I. Allgemeiner Teil, dritter Absatz, letzter Satz) - daß ein Truppentransit „als Bewegung eines militärischen Verbandes einschließlich seiner Bewaffnung“ kein Vorgang ist, der nach den Bestimmungen von Materiengesetzen (einschließlich des KMG) zu beurteilen ist, sollte es in § 3 Truppenaufenthaltsgesetz statt „auf Angehörige ausländischer Truppen“ folgendermaßen heißen: „**auf ausländische Truppen und einzelne Angehörige ausländischer Truppen sowie auf das von diesen mitgeführte Kriegsmaterial**“. Die jetzt vorliegende Formulierung, die zum selben Ergebnis führen soll, ist vielleicht mißverständlich, da auch argumentiert werden könnte, daß das in seiner Anwendung auf „Angehörige ausländischer Truppen“ ausdrücklich ausgeschlossene KMG ja nie auf „Angehörige“, d.h. auf physische Personen, angewendet werden könnte.

Im Vorblatt der Erläuterungen sollte es unter EU-Konformität „Titel V des Vertrags über die Europäische Union“ heißen, im anschließenden Satz „In anderen Bereichen wird **EU-Recht** nicht berührt.“ (da Titel V EU-V ja auch nicht zum Gemeinschaftsrecht gehört).

Beim allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte es im dritten Absatz zum Truppenaufenthaltsgesetz heißen: „nach Art. 9 **Abs. 1** B-VG“.

Bei den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 KMG sollte es „von den nun zuständigen Bundesministern“ heißen.

Für den darauf folgenden Absatz wird im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der „gemeinsamen Kriterien“ bzw. des Verhaltenskodex der EU für Waffenexporten folgende Formulierung vorgeschlagen: „Im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

- 3 -

wurde im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Praxis der damals 12 Teilnehmerstaaten bei Waffenausfuhren eine Liste von zunächst 7, später 8 Kriterien erarbeitet, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg 1991 und Lissabon 1992 verabschiedet wurde.

Diese Kriterien lauten:“

Im Anschluß an diese Liste sollte der nun vorgesehene Absatz der Erläuterungen durch folgenden ersetzt werden:

„Im Rahmen der 1994 eingesetzten Ratsarbeitsgruppe COARM (konventionelle Waffenexporte) und teilweise auch im Rahmen der 1995 eingesetzten ad hoc-Gruppe POLARM (europäische Rüstungspolitik) wurden in der Folge die Bemühungen um eine weitere Vereinheitlichung der Waffenexportpolitik der EU-Mitgliedstaaten fortgesetzt. Diese Bemühungen resultierten unter britischem Vorsitz in dem vom Rat Allgemeine Angelegenheiten am 8. Juni 1998 als politische Erklärung angenommenen „Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren“, der im Wesentlichen eine überarbeitete Fassung der 8 Kriterien von Luxemburg und Lissabon darstellt und zusätzlich mit operativen Bestimmungen versehen wurde.“ Der vorgeschlagenen Text bliebe ab „Ein Vergleich dieser EU-Kriterien....“ unverändert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

H. TICHY m.p.

F.d.R.d.A.: